

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/14080 –

Badesicherheitsgesetz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/14080 – vom 29. Dezember 2020 hat folgenden Wortlaut:

Das Land Schleswig-Holstein hat ein Badesicherheitsgesetz verabschiedet, das Rechtssicherheit schaffen und Kommunen an öffentlichen Badestellen aus der Haftung nehmen soll.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Inwiefern ist in Rheinland-Pfalz ein Gesetz geplant, das Kommunen an öffentlichen Badestellen aus der Haftung nehmen soll?
2. Inwiefern sieht die Landesregierung hier Regelungsbedarf?
3. Inwiefern befürwortet die Landesregierung die Öffnung von Badestellen für die Öffentlichkeit, die erst durch ein Badesicherheitsgesetz möglich wäre?
4. Für welche Punkte sieht die Landesregierung hier Regelungsbedarf?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuelle Situation für Kommunen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Januar 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung hat in der Vorlage 17/6552 zu TOP 25 der Sitzung des Innenausschusses vom 13. Mai 2020 „Verkehrssicherungspflichten der Bürgermeister in Rheinland-Pfalz“ umfassend zu den Verkehrssicherungspflichten von Kommunen Stellung genommen. Hierin werden auch Ausführungen zu den Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der in der Verantwortung von Kommunen stehenden offenen Wasserflächen gemacht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

In der Gesetzesbegründung zum Badesicherheitsgesetz Schleswig-Holstein (Drucksache 19/2244 des Schleswig-Holsteinischen Landtags) wird ausgeführt, dass der Umfang der aus § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeleiteten Verkehrssicherungspflichten einzelfallbezogen anhand der örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Badestelle durch die Rechtsprechung festgelegt wird. Die konkreten Anforderungen an die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten könnten nur vor Ort durch die verantwortlichen Akteure, falls erforderlich unter Einbeziehung von externen Fachleuten, sachgerecht festgelegt werden.

Eine landesrechtliche Möglichkeit, eine Kommune bezüglich einer von ihr betriebenen öffentlichen Badestelle aus der Haftung zu nehmen, ist daher nicht gegeben. Aus diesem Grund besteht seitens der Landesregierung auch keine Absicht, diesbezüglich gesetzgeberisch initiativ zu werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Öffnung von Badestellen wird nicht erst durch ein Badesicherheitsgesetz ermöglicht. Die Anforderungen an die Betreiber von öffentlichen Badestellen hinsichtlich der erforderlichen Sicherungsvorkehrungen sind durch die Rechtsprechung vorgegeben. Eine Wiedergabe dieser Vorgaben durch eine landesrechtliche Regelung wird seitens der Landesregierung als nicht erforderlich angesehen. Ein Regelungsbedarf besteht vor diesem Hintergrund nicht.

Zu Frage 5:

Auf die Ausführungen der Landesregierung in der Vorlage 17/6552 wird verwiesen.

Roger Lewentz
Staatsminister